

Gesetzentwurf ist einiges offengeblieben, was dann zu vielen Ängsten geführt hat und auf das wir auch alle angesprochen worden sind.

Ich finde den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf deswegen so gut, weil er einerseits diese Ängste herausgenommen hat, aber andererseits auch klare Qualitätskriterien für Intensivpflege vorgibt, egal, an welchem Wohnort sie vorgenommen wird.

Außerdem ist klar, dass es das Ziel der Beatmungspflege ist, möglichst viele Menschen wieder von der Beatmung zu entwöhnen. Es hat Fälle gegeben, auch in Nordrhein-Westfalen, bei denen der eine oder andere Anbieter kein großes Interesse an dieser Entwöhnung hatte.

Deswegen meine ich, dass dieser Gesetzentwurf auf der einen Seite die Selbstbestimmung weiterhin ermöglicht und auf der anderen Seite die Qualität, insbesondere in der Beatmungspflege, erheblich verbessern wird. Das wurde auch höchste Zeit. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar erstens über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/7902. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/10660, den Antrag Drucksache 17/7902 abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Antrag selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer enthält sich? – Das ist die SPD. Der **Antrag Drucksache 17/7902** ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/10732 ab. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der **Entschließungsantrag Drucksache 17/10732 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9830

Beschlussempfehlung und Bericht

des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/10661

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/10734

zweite Lesung

Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Fraktion der SPD eine dritte Lesung des vorgenannten Gesetzentwurfes nach § 78 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung fristgerecht schriftlich beantragt hat.

Zur zweiten Lesung haben sich alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden **Fehler! Textmarke nicht definiert.** zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage 1)

Wir kommen daher zu den Abstimmungen in zweiter Lesung, und zwar erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/10734. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Das ist die SPD. Wer enthält sich? – Das sind die Grünen. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/10734 angenommen**.

Wir stimmen zweitens über den Gesetzentwurf Drucksache 17/9830 in der zweiten von drei Lesungen ab. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/10661, den Gesetzentwurf Drucksache 17/9830 anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer hier zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP und AfD. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Das sind SPD und Grüne. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/9830 in der soeben geänderten Fassung in zweiter Lesung angenommen**.

Die **dritte Lesung dieses Gesetzentwurfs** soll in der **morgigen, 98. Plenarsitzung** stattfinden. Über die Ergänzung der Tagesordnung werden wir morgen beschließen.

(Zurufe von der SPD und der FDP – Unruhe – Glocke)

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9842

Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses

Drucksache 17/10666

erste Lesung

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden. *(siehe Anlage 2)*

Wir stimmen ab. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/10666, den Gesetzentwurf Drucksache 17/9842 anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/9842 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

22 Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9942

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Ich danke Frau Ministerin Heinen-Esser. *(siehe Anlage 3)*

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/9942** an den **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** – federführend –, an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung**, an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** sowie an den **Unterausschuss Bergbausicherheit**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

23 Gesetz über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz -Pflfach-assAvG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/10652

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Herzlichen Dank an Minister Laumann. *(siehe Anlage 4)*

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/10652** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Nein. Wir haben diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

24 Einschulungstichtag kindgerechter, elternfreundlicher und unbürokratischer regeln

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/10629

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/10629** an den **Ausschuss für Schule und Bildung**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Wir haben die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

25 Vorgaben zur nationalen Diabetesstrategie bleiben hinter den Erwartungen zurück – Volkskrankheit Diabetes mellitus muss endlich entschlossen bekämpft werden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/10642

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags 17/10642** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Die Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

Anlage 2

Zu TOP 21 – „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ – zu Protokoll gegebene Reden

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung dient dazu, das „Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen“ (JustG NRW) rechtstechnisch nachzujustieren und an eine reformierte Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) des Bundes anzupassen.

So sah § 17 Abs. 1 ArbGG in seiner bis zum 5. Dezember 2019 geltenden Fassung vor, dass (nur) die zuständige Oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten – und mittelbar über § 35 Abs. 3 ArbGG auch die an den Landesarbeitsgerichten – nach Anhörung der Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, bestimmt.

Durch Art. 4 des „Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften“ ist die Vorschrift mit Wirkung ab dem 6. Dezember 2019 in § 17 Abs. 1 Satz 2 ArbGG allerdings dahin erweitert worden, dass die Landesregierung die Befugnis zur Bestimmung der Zahl der Kammern durch Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen kann, wobei die betroffenen Verbände ebenfalls anzuhören sind.

Der Bundesgesetzgeber verspricht sich hierdurch – ausweislich der Begründung des seinerzeitigen Gesetzentwurfes – eine „Entbürokratisierung“, eine „Verschlankung der Verfahrensabläufe“ und die Möglichkeit einer „schnellen Reaktion auf besondere Belastungssituationen“.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 JustG bezieht sich in seiner bisherigen Fassung allerdings noch auf die eingangs dargestellte „Vorgängerversion“ von § 17 Abs. 1 ArbGG, indem er – ohne die neue Möglichkeit der Subdelegation auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte zu berücksichtigen – besagt, dass das Justizministerium die Zahl der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten und der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten bestimmt.

Um einen Gleichlauf von § 17 Abs. 1 Satz 2 ArbGG in seiner aktuellen Fassung und § 6 Abs. 1 JustG – auch zur Vermeidung eventueller Auslegungsschwierigkeiten – im Gesetzestext selbst klar herauszuarbeiten, ist die durch den Bundesgesetzgeber neu eingeräumte Möglichkeit der Übertragung

des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes nun im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen „nachzuzeichnen“.

Die dargestellte Änderung wird im Übrigen zum Anlass genommen, rein redaktionelle Anpassungen im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormünderausführungsgesetz – AGBVormVG) vorzunehmen.

Zum Abschluss meiner Ausführungen bitte ich Sie, der einstimmigen Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen und den Gesetzentwurf der Landesregierung aus der Drucksache 17/9842 unverändert anzunehmen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jörg Geerlings (CDU):

Die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten wurde bislang durch die Oberste Landesbehörde bestimmt. Nach einer Änderung des Bundesrechtes kann diese Befugnis auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen werden. Diesen Gesetzgebungsakt vollziehen wir nach, wenn wir den vorliegenden Gesetzentwurf beschließen.

Darüber hinaus nehmen wir einige redaktionelle Anpassungen vor.

Wir danken der Landesregierung für die gute Vorbereitung und stimmen dem Gesetzentwurf zu.

Sonja Bongers (SPD):

Die SPD Landtagsfraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zustimmen. Wir waren im Rechtsausschuss damit einverstanden, dass dieser Gesetzentwurf in einem schnellen und schlanken Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden kann.

Wir finden es gut und richtig, dass Entscheidungen möglichst dort getroffen werden, wo die größte Sachnähe gegeben ist.

So sehen wir konstruktive Oppositionsarbeit: Vorlagen nicht einfach abzulehnen, weil sie von der Regierung kommen. Dies würde ich mir manchmal auch umgekehrt so wünschen.

Ich möchte jedoch für meine Fraktion ankündigen, dass wir nach etwa einem Jahr im Rechtsausschuss nachfragen werden, ob sich diese Gesetzesänderung bewährt hat und in wie vielen Fällen von der Neuregelung tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.

Christian Mangen (FDP):

Der vorliegende Gesetzentwurf zum „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ wurde einstimmig im Rechtsausschuss beschlossen. Die Änderung in Art. 1 Nr. 1 bezieht sich auf die Zahl der Kammern für Handelssachen bei Landgerichten und der Kammern bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten. Grundsätzlich hat demnach das Justizministerium das Bestimmungsrecht für die Festlegung der Anzahl. Eine Ausnahme hiervon sieht Art. 1 Nr. 2 für die Bestimmung der Zahl von Kammern an Arbeitsgerichten vor. Diese Befugnis kann das Ministerium auch auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte übertragen.

Weitere Änderungen sind rein redaktioneller Art. Wir stimmen dem Gesetz daher zu.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stimmt dem vorliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ zu. Der Gesetzentwurf enthält richtige und notwendige Angleichungen des Landesrechts an das Bundesrecht. Die seit Kurzem durch den Bundesgesetzgeber vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Bestimmungsrechts für die Zahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes sollte auch im Justizgesetz NRW nachzuvollziehen sein, um einen Gleichlauf mit höherrangigem Recht klar erkennbar zu gewährleisten. Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

Thomas Röckemann (AfD):

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beabsichtigt eine Anpassung des „Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen“, auch bekannt als Justizgesetz Nordrhein-Westfalen.

Anlass ist die Änderung des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber.

In der ursprünglichen Fassung des § 17 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz bestimmte die zuständige Oberste Landesbehörde die Zahl der Kammern an den Arbeitsgerichten. Somit war in Nordrhein-Westfalen das Ministerium der Justiz zuständig.

Durch die Anpassung des Landesrechts an das Bundesrecht kann das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen.

Unabhängig von dieser Kompetenzdelegation ist die vorherige Anhörung der unter § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände auch weiterhin erforderlich. Dies sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, welche für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben. Insofern bleibt die ursprüngliche Regelung bestehen und wird nicht angetastet.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist eine Flexibilisierung der Verfahrensabläufe, um auf besondere Belastungssituationen reagieren zu können.

Diese Initiative begrüßen wir als AfD!

Jede Regelung, die eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der jeweiligen Gerichtszweige beinhaltet, ist erstmal als positiv zu bewerten.

Auch unser aktueller Antrag „Die Gewaltenteilung stärken – Die Reform der Selbstverwaltung der Judikative in Nordrhein-Westfalen“ mit der Drucksachenummer 17/9806 bezweckt eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Gerichtsbarkeiten.

Insofern reiht sich der Antrag der Landesregierung in unseren Forderungskatalog passend ein.

Daher können wir ihrem Antrag insoweit zustimmen.